



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801  
Klappe 2254

Entwurf einer Novelle zum  
Wasserbautenförderungsgesetz 1985

Wien, am 16. August 1985  
Kettner/Bgm 671-585/85

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

GESETZENTWURF
42/GE/19 85
Datum: 19. AUG. 1985
Verteilt 22. 8. 85 Kettner

*Dr. Klausgreber*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 13. Juni 1985, Zahl AV 54.431/2-V/4/85, vom Bundesministerium für Bauten und Technik übermittelten Entwurf einer Novelle zum Wasserbautenförderungsgesetz 1985, gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

i.V.

(Dr. Friedrich Slovak)  
Obermagistratsrat

Beilage



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801  
Klappe 2259

Entwurf einer Novelle zum  
Wasserbautenförderungsgesetz 1985

Wien, am 16. August 1985  
Kettner/Bgm 671-585/85

An das  
Bundesministerium für  
Bauten und Technik

Stubenring 1  
1010 Wien

Zu dem mit Note vom 13. Juni 1985, Zahl AV 54.431/2-V/4/85, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Wasserbautenförderungsgesetz 1985, beehrt sich der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 12 Abs. 2:

Gemäß § 12 Abs. 2 soll hinsichtlich der Zwischenfinanzierungsdarlehen der höhere Zinssatz berechnet werden. Dies erscheint deshalb problematisch, da gerade diese Darlehen nur finanzschwachen Förderungswerbern gewährt werden. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Regelung des § 12 Abs. 2 einzugehen, derzufolge die Gewährung dieser Zwischenfinanzierungsdarlehen von der Finanzkraft abhängen soll. Woran die Finanzkraft aber gemessen wird, wurde nicht geregelt. Lediglich in den Erläuterungen ist ein Hinweis auf die publizierte Ertragshoheit der Gemeinden enthalten. Wie aber bei Wassergenossenschaften, Verbänden und sonstigen Unternehmen vorzugehen ist, kann aus diesem Zusammenhang nicht geschlossen werden.

./.

- 2 -

Zu § 17 Abs. 1 Z. 1:

Um den Verbänden eine wirksame Hilfestellung zu gewähren, wurde die Darlehenslaufzeit von derzeit höchstens 60 Halbjahresbeträgen auf 100 Halbjahresbeträge erhöht. Es wäre angebracht, für die Mitgliedsgemeinden die Darlehenslaufzeit ebenfalls auf 100 Halbjahresbeträge zu erhöhen.

Zu § 17 Abs. 1 Z. 2:

In dieser Bestimmung sollten die bevorzugten Bauten im Sinne des Grundwasserschutzes aufgenommen werden.

Zu § 18 Abs. 1:

Es erscheint zweckmäßig, daß die Gewährung nicht rückzahlbarer Beiträge nicht von der Gewährung von Beiträgen des Landes in der Höhe von mindestens 15 von 100 abhängig gemacht wird, da die Praxis dazu führen würde, daß die angeführten Mittel in den seltensten Fällen zur Auszahlung gelangen.

Nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes wären die Bestimmungen des § 18 nur dann eine wirksame Hilfe, wenn die Länder gesetzlich verpflichtet wären, entsprechende Beiträge zu leisten.

Anzumerken ist weiters, daß der im § 18 Abs. 1 Z. 1 angeführte Begriff "zumutbares Ausmaß" zu ungenau ist und bereits im jetzigen Stadium zumindest der Entwurf von Richtlinien, in denen eine genaue Definition bzw. Abgrenzung vorgenommen wird, vorhanden sein müßte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.V.



(Dr. Friedrich Slovak)  
Obermagistratsrat